



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Zivilrechtliche Haftung für schwere Völkerrechtsverletzungen nach dem Weltrechtsprinzip“

Dissertation vorgelegt von David Diehl

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Rüdiger Wolfrum

Juristische Fakultät

I.

Das Weltrechtsprinzip ist heute im Bereich des Strafrechts völkerrechtlich anerkannt. Es ermächtigt Staaten zur Strafverfolgung bestimmter schwerster Völkerrechtsverletzungen, die von Ausländern auf fremdem Staatsgebiet zum Nachteil anderer Ausländer begangen wurden. Staatliche Zivilverfahren wegen im Ausland begangener Völkerrechtsverletzungen beschränkten sich über einen langen Zeitraum hinweg hingegen im Wesentlichen auf die sog. „*Human Rights Litigation*“ den Vereinigten Staaten. Insbesondere mit Hilfe des „*Alien Tort Statute*“ (ATS) wurden seit Beginn der 1980er Jahre Individualpersonen und später auch multinationale Unternehmen von US-Bundesgerichten für Völkerrechtsverletzungen zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen. In den letzten Jahren hat der US Supreme Court entsprechende Klagemöglichkeiten durch seine Entscheidungen in *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* (2013), *Daimler AG v. Bauman* (2014) und *Jesner v. Arab Bank, PLC* (2018) jedoch ganz erheblich eingeschränkt. Demgegenüber hat das Thema auf der anderen Seite des Atlantiks zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zuletzt hatte sich etwa die Große Kammer des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in *Naït-Liman v. Switzerland* (2018) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Schweiz dazu verpflichtet war, einem tunesischen Folteropfer einen Zivilrechtsweg für eine Klage gegen seinen früheren Peiniger wegen in Tunesien begangener Folterhandlungen zu eröffnen.

Das Thema der zivilrechtlichen Haftung für schwere Völkerrechtsverletzungen liegt dabei an der Schnittstelle zwischen Völkerrecht und dem internationalen Zivilverfahrensrecht bzw. dem internationalen Privatrecht. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den **völkerrechtlichen** Rahmenbedingungen von Schadensersatzklagen wegen schwerer Völkerrechtsverletzungen vor staatlichen Zivilgerichten. Dem Völkerrecht kommt hierbei insbesondere in zweierlei Hinsicht potentiell Bedeutung zu:

So kann das Völkerrecht die Staaten einerseits dazu **verpflichten**, ihre Gerichtsbarkeit über bestimmte Sachverhalte auszuüben. Beispielsweise enthalten die sog. „*aut dedere aut iudicare*“-Klauseln in völkerrechtlichen Verträgen, wie z.B. Art. 5 Abs. 2 der Antifolterkonvention, eine völkervertragliche Pflicht der Staaten, bestimmte Personen – in diesem Fall Folterer – die sich auf ihrem Staatsgebiet befinden, die sie aber aufgrund rechtlicher oder praktischer Hindernisse aber nicht an einen zuständigen Staat ausliefern können, strafrechtlich zu verfolgen. Dies schließt gegebenenfalls eine Strafverfolgung auf der Grundlage eines zwischen den Vertragsparteien vertraglich vereinbarten Weltrechtsprinzips mit ein. Grundsätzlich wäre es denkbar, dass das Völkerrecht auch eine vergleichbare Pflicht zur Eröffnung eines Zivilrechtswegs für Fälle schwerer Völkerrechtsverletzungen vorsieht.

Vor allem aber **schränkt das Völkerrecht die Gerichtsbarkeit der Staaten ein**. Es legt zwar nicht im Einzelnen fest, in Bezug auf welche Sachverhalte sich ein staatliches Gericht für international zuständig erklären darf bzw. welches materielle Recht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt. Das Völkerrecht setzt den Staaten und ihren Gerichten allerdings einen verbindlichen Rahmen, innerhalb derer sie ihre Rechtsprechungstätigkeit ausüben dürfen. Die Überschreitung dieses völkerrechtlichen Rahmens stellt eine Völkerrechtsverletzung durch den betreffenden Staat dar, die dessen völkerrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben kann, wie etwa 2018 der IGH im *Jurisdictional Immunities of the State*-Fall zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien in Bezug auf die Staatenimmunität deutlich gemacht hat.

In der vorliegenden Arbeit wird mithin der Frage nachgegangen, ob Staaten völkerrechtlich verpflichtet oder zumindest völkerrechtlich dazu befugt sind, universelle Zivilgerichtsbarkeit auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips über Schadensersatzklagen wegen extraterritorialer Völkerrechtsverletzungen auszuüben. Die Arbeit untergliedert sich dabei in **sechs Kapitel**.

II.

1. Kapitel

Im ersten Kapitel wird zunächst ein mögliches zivilrechtliches Weltrechtsprinzip in das **völkerrechtliche Konzept der Jurisdiktion** eingeordnet. Dabei wird der Begriff der Jurisdiktion erläutert und anschließend die Ausübung von Jurisdiktion durch staatliche Gerichte näher betrachtet. Ein Schwerpunkt liegt auf dem **Vergleich zwischen Straf- und Zivilverfahren**. Da das Weltrechtsprinzip im Strafrecht völkerrechtlich anerkannt ist, wird herausgearbeitet, welche Funktion diesem im Rahmen der Ausübung von Jurisdiktion in Strafverfahren zukommt. Hier ermächtigt es die Staaten zur Ausübung von *jurisdiction to prescribe*, also zur Erstreckung des eigenen materiellen Strafrechts auf Auslandssachverhalte ohne Inlandsbezug. Anschließend wird gefragt, inwiefern Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der Jurisdiktionsausübung im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren **Rückschlüsse von der Geltung des Weltrechtsprinzips im Strafrecht auf ein mögliches zivilrechtliches Weltrechtsprinzip** theoretisch zulassen.

2. Kapitel

Im zweiten Kapitel wird die **Praxis ausgewählter Staaten in Bezug auf Schadensersatzklagen wegen schwerer Völkerrechtsverletzungen** betrachtet.

Gegenstand ist zunächst die **Human Rights Litigation auf der Grundlage des ATS in den Vereinigten Staaten**. Es wird zunächst herausgearbeitet, weshalb diese als **echte Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit** – vergleichbar mit der Verfolgung völkerrechtlicher Verbrechen auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips im Strafrecht – qualifiziert werden konnte. Der Kläger wurde von den Gerichten als sog. „*private attorney general*“ angesehen, der nicht nur eigene private sondern zugleich auch hoheitliche Interessen der Vereinigten Staaten bzw. der Staatengemeinschaft geltend macht. Anschließend wird erläutert, weshalb nach den **einschränkenden Entscheidungen des Supreme Court** in *Bauman* (betreffend die „*personal jurisdiction*“) sowie in *Kiobel* und *Jesner* (betreffend die „*subject matter jurisdiction*“) zumindest **für Klagen wegen extraterritorialer Völkerrechtsverletzungen durch ausländische Unternehmen keine internationale Zuständigkeit** der US-Bundesgerichte mehr besteht. Bislang nicht abschließend geklärt ist hingegen die Frage, ob die *Kiobel*-Entscheidung auch Schadensersatzklagen gegen ausländische natürliche Personen ausschließt. Ausgehend von dem Sondervotum von Richter *Breyer et al.* im *Kiobel*-Urteil und dem *amicus curiae*-Schriftsatz der damaligen US-Regierung im *Kiobel*-Verfahren sowie der anschließenden Rechtsprechungspraxis wird die Auffassung vertreten, dass auch **künftig ATS-Klagen gegen Individuen wegen extraterritorialer Völkerrechtsverletzungen möglich sind**, wenn diese sich auf US-Staatsgebiet aufhalten und andernfalls die Gefahr bestünde, dass diese dort einen sicheren Rückzugsort („*safe harbor*“) erhielten.

In einem zweiten Abschnitt wird der Rechtsrahmen sowie die einschlägige Praxis für entsprechende **Klagen im europäischen Rechtskreis** betrachtet. Zunächst wird festgestellt, dass es hier bislang **kein dem ATS vergleichbares Rechtsinstitut** gibt, das staatliche Gerichte ausdrücklich zu einer Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit ermächtigen würde. Stattdessen richten sich auch Schadensersatzklagen wegen schwerer Völkerrechtsverletzungen nach den **gewöhnlichen Regeln des internationalen Zivilverfahrensrechts und des internationalen Privatrechts**. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich dementsprechend nach der Brüssel Ia-Verordnung oder – bei hoheitlichen Handlungen und bei Klagen gegen Drittstaaten – nach den nationalstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften. Die Frage des anzuwendenden Rechts ist unter Rückgriff auf

das jeweilige Kollisionsrecht der *lex fori* zu bestimmen, also regelmäßig nach der auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rom-II-VO bzw. – bei hoheitlichen Handlungen – nach dem nationalen Kollisionsrecht. Im Anschluss daran, wird herausgearbeitet, dass es allerdings auch im Zivilprozessrecht einiger europäischer Staaten bzw. in dem europäischen und nationalen Kollisionsrecht **Rechtsinstitute gibt, denen bei einer entsprechenden Auslegung faktisch die Funktion eines Weltrechtsprinzips zukommen könnte**. Im Zusammenhang mit der internationalen Zuständigkeit ist dies vor allem das **Konzept der Notzuständigkeit**. Und bei der kollisionsrechtlichen Anknüpfung könnten Schadensersatzansprüche wegen schwerer Völkerrechtsverletzungen als sog. **Eingriffsnormen** oder im Rahmen der *ordre public*-Kontrolle eine Rolle spielen.

3. Kapitel

Im dritten Kapitel wird sodann gefragt, **ob de lege lata eine völkerrechtliche Pflicht** zur Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit im Falle schwerer Völkerrechtsverletzungen **besteht**.

Zur Beantwortung dieser Frage wird zunächst herausgearbeitet, dass Staaten heute zumindest dazu verpflichtet sind, im Falle schwerer Völkerrechtsverletzungen **auf ihrem eigenen Staatsgebiet** dem Geschädigten einen prozessualen Rechtsbehelf zur Geltendmachung materieller Wiedergutmachungsansprüche zur Verfügung zu stellen („**Abhilfepflicht**“).

In einem zweiten Schritt wird gefragt, ob diese Abhilfepflicht darüber hinaus auch **unbeteiligte Drittstaaten** trifft. Mit ebenjener Frage hatte sich die Große Kammer des EGMR im *Nait-Liman v. Switzerland*-Verfahren eingehend auseinandergesetzt. Zunächst wird die Entscheidung der Großen Kammer näher dargestellt. Diese gelangte nach eingehender Würdigung der einschlägigen Staatenpraxis und des sog. völkerrechtlichen „*soft law*“ zu dem Ergebnis, dass dem Völkergewohnheitsrecht **de lege lata keine Pflicht** zur Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit entnommen werden kann. Auch aus Art. 14 der Antifolterkonvention folge keine entsprechende vertragliche Verpflichtung. Anschließend wird die Entscheidung der Großen Kammer einer knappen Würdigung unterzogen und im Ergebnis festgestellt, dass diese **die aktuelle Lage des Völkerrechts in diesem Zusammenhang zutreffend wiedergibt**. Weitergehende Vorschläge, wie beispielsweise des *Institut de Droit International*, sind bislang lediglich *de lege ferenda*.

Der **Schwerpunkt der Arbeit** liegt daher auf der anschließenden Beschäftigung mit der für die Praxis daher weitaus relevanteren Frage, ob Staaten überhaupt eine **völkerrechtliche Befugnis** zur Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips haben.

4. Kapitel

Hierfür werden zunächst im vierten Kapitel die **völkerrechtlichen Grenzen der staatlichen Jurisdiktionsbefugnis in Zivilverfahren** bestimmt. Nur wenn das Völkerrecht die Begründung internationaler Zuständigkeit durch Zivilgerichte sowie die Anwendung des eigenen Sachrechts in einem Zivilverfahren überhaupt reglementiert, bestünde überhaupt ein Bedarf für ein Weltrechtsprinzip im Zivilrecht. Im Ergebnis wird dies allerdings **bejaht**.

So ist zunächst anerkannt, dass sich ein Staat bei der *Erstreckung* der eigenen Rechtsordnung auf Auslandssachverhalte – also der Ausübung von *jurisdiction to prescribe* – auf einen **sinnvollen Anknüpfungspunkt** („*genuine link*“), wie z.B. das Territorialitäts- oder das Personali-

tätsprinzip, berufen können muss. Dieses Erfordernis spielt **bei der internationalen Zuständigkeit v.a. im Strafrecht** eine Rolle, da diese in der Regel von der Anwendbarkeit des eigenen materiellen Strafrechts abhängt (vgl. hierzu bereits die Ausführungen im 1. Kapitel). Man spricht daher auch von einem „**Gleichlaufprinzip**“ im Strafrecht. Ein solches existiert im **Zivilverfahren grundsätzlich nicht**. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht werden in der Regel getrennt voneinander betrachtet. Die kollisionsrechtliche Anknüpfung des streitgegenständlichen Sachverhaltes mittels der allseitigen Kollisionsnormen des Forumstaates kann in der Regel auch zur Anwendbarkeit fremden Sachrechts führen. In diesem Fall übt der Gerichtsstaat **nur *jurisdiction to adjudicate*** aus. Deren Voraussetzungen sind im Gegensatz zur *jurisdiction to prescribe* **weniger durch die Souveränitätsinteressen fremder Staaten geleitet als durch die Interessen der Parteien des Rechtsstreits**. Ob etwa ein völkerrechtliches Gebot der prozessualen Fairness existiert und die Staaten bei der Ausübung von Zivilgerichtsbarkeit einschränkt oder ob es sich bei den entsprechenden Regeln nur um staatliches Recht handelt, ist Gegenstand der völkerrechtlichen Diskussion.

Aus der **Perspektive des völkerrechtlichen Konzepts der Jurisdiktion**, das nach dem Verständnis der vorliegenden Arbeit ausschließlich dazu dient, die widerstreitenden Souveränitätsinteressen der Staaten in Einklang zu bringen, ist die *jurisdiction to adjudicate* **nur ein Minus zur *jurisdiction to prescribe***. Liegt letztere vor, darf der Staat das Recht auch durchsetzen und *jurisdiction to adjudicate* ausüben. Gerade bei Schadensersatzklagen wegen extraterritorialer schwerer Völkerrechtsverletzungen **wird es potentiell jedoch regelmäßig ohnehin auf das Vorliegen von *jurisdiction to prescribe* ankommen**. Denn der Gerichtsstaat verfolgt bei der Ermöglichung entsprechender Klagen (auch) hoheitliche Interessen. Dementsprechend hängt die Begründung internationaler Zuständigkeit entweder unmittelbar von der Anwendbarkeit des eigenen materiellen Rechts ab – wie im Rahmen der *Human Rights Litigation* auf der Grundlage des ATS (Voraussetzung ist hier das Vorliegen einer „*cause of action*“ nach US-Recht) – oder steht zumindest unter dem Vorbehalt der Anwendung des eigenen materiellen Sachrechts (Heranziehung von Eingriffsnormen bzw. *ordre public*-Kontrolle im europäischen Rechtskreis).

Solche Verfahren setzen also grundsätzlich voraus, dass der Gerichtsstaat sich auf einen sinnvollen Anknüpfungspunkt berufen kann. Liegt ein solcher nicht vor, wäre die Ausübung von Jurisdiktion völkerrechtswidrig – außer auch staatliche Zivilgerichte dürften sich auf das Weltrechtsprinzip berufen. Ob sich ein solches *de lege lata* auch für Zivilklagen völkerrechtlich begründen lässt, wird in den beiden folgenden Kapiteln näher untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Frage, **ob aus der Existenz des strafrechtlichen Weltrechtsprinzips auch ein Weltrechtsprinzip im Zivilrecht abgeleitet werden kann**.

5. Kapitel

Im fünften Kapitel wird daher zunächst eine **völkerrechtliche Begründung für die Geltung des Weltrechtsprinzips im Strafrecht** erarbeitet.

Hierfür wird zunächst auf die teilweise vertretene Auffassung eingegangen, wonach Staaten im Falle der **Verletzung zwingenden Völkerrechts** (*ius cogens*) befugt seien, universelle Gerichtsbarkeit über den entsprechenden Sachverhalt auszuüben. Die zur Begründung dieses Ergebnisses in der Rechtswissenschaft entwickelte und vereinzelt auch von staatlichen Gerichten vertretene sog. „normative Hierarchie“-Theorie wurde bislang hauptsächlich im Zusammenhang mit der (Staaten-)Immunität diskutiert, kann aber auch auf die Befugnis zur Ausübung von Jurisdiktion übertragen werden (vgl. z.B. die *Furundzija*-Entscheidung des Jugoslawientribunals von 1998). In der Arbeit wird zunächst skizziert, dass **die „normative Hierarchie“-Theorie in der Praxis**

– etwa in der Entscheidung des IGH im *Jurisdictional Immunities of the State*-Fall – **deutliche Ablehnung erfährt**. Anschließend wird erklärt, weshalb die Theorie auch **rechtsdogmatisch nicht tragfähig** ist.

Stattdessen wird im Folgenden eine **eigenständige Begründung für das strafrechtliche Weltrechtsprinzip** erarbeitet. Hierfür wird zunächst die Rolle eines Strafgerichts bei der universellen Strafverfolgung auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips näher betrachtet: Indem ein Staat bestimmte Handlungen strafrechtlich verfolgt, die so schwerwiegend sind, dass sie die Wertgrundlage der gesamten Staatengemeinschaft beeinträchtigen, setzt er ein **gemeinsames Interesse der Staatengemeinschaft** durch. Diese hat ein gemeinsames Interesse daran, dass **Personen, die schwerste Völkerrechtsverletzungen begangen haben, keine Straflosigkeit („impunity“) genießen**. Sie müssen überall auf der Welt strafrechtlich verfolgt werden können. Ohne das Weltrechtsprinzip bestünde die Gefahr, dass diese sichere Rückzugsorte in Staaten ohne originäre Strafgewalt fänden. Der strafverfolgende Staat übt in den entsprechenden Fällen **keine originäre eigene Jurisdiktion** aus, sondern wird **stattdessen als „Agent für die Staatengemeinschaft“** tätig. Die **Jurisdiktionsbefugnis ist** mithin derivativ, das heißt **von der Staatengemeinschaft abgeleitet**. Diese derivative Jurisdiktionsbefugnis **unterscheidet sich von der gewöhnlichen** dadurch, dass zwar **nicht geografisch, dafür aber inhaltlich durch das Völkerrecht eingeschränkt** wird. Der Staat darf nur insoweit Jurisdiktion ausüben, wie er diese Befugnis durch die Staatengemeinschaft übertragen bekommen hat. Dies setzt nach der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Auffassung voraus, dass der strafverfolgende Staat lediglich eine Rechtsfolge umsetzt, die das Völkerrecht bereits vorgibt. Anders gesagt: **Das Weltrechtsprinzip gilt nach dem Ergebnis der Arbeit (nur) in Bezug auf solche Taten, für die der Einzelne bereits qua Völkerrecht eigene sekundärrechtliche Verantwortlichkeit trägt**.

Daran anknüpfend wird untersucht, für **welche Völkerrechtsverletzungen** der Einzelne *de lege lata* eigene völkerrechtliche Verantwortung trägt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass dies **ausschließlich in Bezug auf die sog. völkerrechtlichen Kernverbrechen** – d.h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – bejaht werden kann. Andere Völkerrechtsverletzungen, wie z.B. Folter, führen im Falle ihrer Verletzung nur zu Bestrafungspflichten der Staaten und damit erst mittelbar zu einer Verantwortlichkeit des Einzelnen. Für sie besteht nur dann eine Befugnis zur universellen Verfolgung, wenn sie entweder zugleich als Kernverbrechen qualifiziert werden können oder – wie zum Beispiel durch die Antifolterkonvention – ausnahmsweise eine entsprechende Jurisdiktionsbefugnis durch einen Vertrag übertragen wird.

6. Kapitel

Diese Begründung wird im sechsten Kapitel **auf zivilrechtliche Schadensersatzklagen wegen schwerer Völkerrechtsverletzungen übertragen**. Es wird untersucht, ob und für welche Rechtsverletzungen das Weltrechtsprinzip auch für Zivilverfahren völkerrechtlich gerechtfertigt werden kann. Dabei wird **zwischen drei Konstellationen unterschieden** und diese im Einzelnen getrennt voneinander betrachtet: 1. Klagen gegen natürliche Personen wegen völkerrechtlicher Verbrechen, 2. Klagen gegen natürliche Personen wegen sonstiger schwerer Völkerrechtsverletzungen und 3. Klagen gegen juristische Personen des Privatrechts.

In Bezug auf **erstgenannte Konstellation** wird die **Geltung des Weltrechtsprinzip im Ergebnis bejaht**: Erstens umfasst die individuelle Verantwortung nach dem Völkerrecht auch eine Wiedergutmachungspflicht des Täters gegenüber dem Opfer. Und zweitens besteht auch ein gemeinsames Interesse der Staaten daran, dass diese völkerrechtliche Sekundärregel im Rahmen staatlicher Zivilverfahren durchgesetzt wird.

Dass das Völkerrecht eine **unmittelbare Haftung des Einzelnen für völkerrechtliche Verbrechen** enthält, ist zunächst eine Folge eines Funktionswandels des Völkerstrafrechts weg von einer rein täter- hin zu einer auch **opferorientierten Perspektive**. Ziel von Strafprozessen wegen völkerrechtlicher Verbrechen ist es heute nicht mehr nur die Täter zu bestrafen, sondern auch die Opfer der Taten zu hören und ihnen eine Stimme zu verleihen. Konsequenterweise sieht **Art. 75 des Römischen Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof** daher auch ein eigenes **Entschädigungsregime** für diesen vor. Dessen nähere Ausgestaltung haben die Vertragsstaaten in die Hände des Gerichtshofs gelegt. In seinen diesbezüglich grundlegenden **Entscheidungen** im Verfahren gegen **Thomas Lubanga Dyilo** stellte der Gerichtshof fest, dass das Recht des Einzelnen auf Entschädigung wegen schwerster Völkerrechtsverletzungen ein „*well established and basic human right sei*“. Personen, die solche Taten begingen, treffe eine unmittelbare völkerrechtliche Wiedergutmachungspflicht gegenüber den Opfern. **Art. 75 Abs. 2 des Römischen Statuts** sei deshalb so zu verstehen, dass die Vorschrift eine **eigenständige Anspruchsgrundlage** für die Opfer völkerrechtlicher Straftaten zur Verfügung stelle. Die Strafbarkeit des Täters sei in diesem Zusammenhang hinreichende Voraussetzung für seine deliktische Haftung.

Im Anschluss daran wird erläutert, weshalb es sich bei der individuellen Haftung für völkerrechtliche Verbrechen außerdem um die konsequente Übertragung eines **allgemeinen Rechtsprinzips** von der nationalen auf die völkerrechtliche Ebene im Sinne von **Art. 38 lit. c IGH -Statut** handelt. Dieses Rechtsprinzip besagt, dass eine Person, die sich wegen der Verletzung einer Primärnorm, die subjektive Rechte eines anderen schützt, strafbar gemacht hat, stets auch deliktisch für dieses Verhalten gegenüber der verletzten Person haftet. Dies ergibt sich aus dem sog. „**ultima ratio**“-Prinzip als einer Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Da strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung weitgehend parallel laufen, ist erstere als das schärfere Schwert der letzteren grundsätzlich nachgelagert. Deswegen ist zum Beispiel in sog. **Adhäsionsverfahren** die Feststellung der Strafbarkeit für ein schädigendes Verhalten regelmäßig hinreichende Voraussetzung des haftungs begründenden Tatbestandes einer parallelen zivilrechtlichen Haftung.

Im zweiten Abschnitt wird sodann erklärt weshalb es auch **im Interesse der Staatengemeinschaft liegt, wenn die individuelle völkerrechtliche Verantwortung im Rahmen einer Zivilklage** und nicht durch eine Strafverfolgung **durchgesetzt wird**. Denn auch mittels einer zivilrechtlichen Verurteilung des Täters zu Schadensersatz kann verhindert werden, dass dieser mit seiner Tat davonkommt. Deshalb schließt das der Weltrechtspflege zugrunde liegende Konzept des „**fight against impunity**“, das ins Deutsche oftmals verkürzt als „Kampf gegen die Strafflosigkeit“ übersetzt wird, die zivilrechtliche Haftbarmachung des Täters ausdrücklich mit ein. Auch wenn ein Staat Privaten ein Forum zur Haftbarmachung von Völkerrechtsverbrechern zur Verfügung stellt, handelt er nach der in der Arbeit vertretenen Auffassung daher als „Agent der Staatengemeinschaft“.

Voraussetzung von Zivilklagen wegen extraterritorialer Völkerrechtsverletzungen ist allerdings, dass **der Kläger zuvor versucht hat, die ihm in dem Staat mit originärer Hoheitsgewalt zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen**. Nur wenn ihm dies rechtlich oder faktisch unmöglich ist, sind Klagen vor den Zivilgerichten von Drittstaaten völkerrechtsgemäß. Dies ergibt sich zum einen aus dem auch hier anwendbaren Rechtsgedanken der völkerrechtlichen „*local remedies rule*“ und zum anderen daraus, dass auch das Weltrechtsprinzip im Strafrecht voraussetzt, dass der eigentlich zuständige Staat nicht willens oder in der Lage ist, den Täter strafrechtlich zu verfolgen.

In Bezug auf **Schadensersatzklagen gegen Einzelpersonen wegen anderer Völkerrechtsverletzungen sowie in Bezug auf Klagen gegen juristische Personen des Privatrechts** fehlt es hingegen für die Geltung des Weltrechtsprinzips **an einer völkerrechtsunmittelbaren Verantwortung**. So ist eine unmittelbare Geltung der Menschenrechte zwischen Privaten *de lege lata*

noch abzulehnen. Diese werden bislang nur mittelbar auf dem Wege staatlicher Schutzpflichten durch das Völkerrecht angesprochen. Zwar gibt es etwa im Bereich der Unternehmenshaftung, wie zum Beispiel mit den „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen“, völkerrechtliches „*soft law*“, das auch unmittelbar Private in die Pflicht nimmt. Dieses ist aber zumindest derzeit rechtlich noch nicht verbindlich. **Hoheitlich handelnde Personen** unterliegen hingegen zwar an denselben völkerrechtlichen Primärnormen wie der Staat. Außerhalb des Bereichs der völkerrechtlichen Verbrechen werden sie aber **durch die sog. „act of state“-Theorie geschützt**. Nach dieser wird ihre sekundärrechtliche völkerrechtliche Verantwortlichkeit durch die Verantwortlichkeit des Staates, dem ihr Verhalten zurechenbar ist, absorbiert.

III.

Im Rahmen der **Schlussbetrachtungen der Arbeit** wird zunächst noch einmal festgehalten, dass zwar keine völkerrechtliche Verpflichtung zur Ausübung universeller Zivilgerichtsbarkeit im Falle von Klagen wegen schwerer extraterritorialer Völkerrechtsverletzungen besteht, Staaten nach dem geltenden Völkerrecht aber zumindest dazu befugt sind, Opfern völkerrechtlicher Kernverbrechen ein Forum und eine Anspruchsgrundlage zur Durchsetzung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche gegen die individuellen Täter auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips zur Verfügung zu stellen.

Solche Verfahren wären in den USA auf der Grundlage des ATS auch nach den einschränkenden Entscheidungen des Supreme Court in *Kiobel*, *Bauman* und *Jesner* weiterhin möglich. Klagen gegen Individuen, durch die verhindert werden soll, dass diese trotz der Begehung völkerrechtlicher Kernverbrechen in den USA einen sicheren Rückzugsort erhalten, wurden durch die genannten Leitentscheidungen nicht ausgeschlossen.

Auch im europäischen Rechtskreis wären Schadensersatzklagen auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips bereits heute grundsätzlich möglich. Dieses müsste in anerkannte Rechtsinstitute lediglich hineingelesen werden. Ansatzpunkt wäre insbesondere ein Verzicht auf den für die Anwendung des Prinzips der Notzuständigkeit bzw. der Heranziehung von Eingriffsnormen oder für eine *ordre public*-Prüfung regelmäßig geforderten Binnenbezug im Falle von Schadensersatzklagen gegen Einzelpersonen wegen völkerrechtlicher Kernverbrechen.